

Satzung der Erste Westernreiter Union Saarland e.V.

vom 10. Dezember 2001

geändert am 24. Februar 2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der EWU Landesverband führt den Namen

Erste Westernreiter Union Saarland e.V.

(2) Der EWU Landesverband hat seinen Sitz im Mandelbachtal, er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

(3) Der EWU Landesverband ist Mitglied im Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden oder Vereinen ist möglich.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Der EWU Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Der EWU Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(3) Die Finanzmittel des EWU Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Personen dürfen keine satzungswidrigen oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene, die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung von Pferd und Reiter, die Förderung und Lenkung des Westernreitsports, sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport, die Förderung von Jugendlichen, die Förderung von Freizeitreitern, die Förderung des Reitens im Einklang mit der Natur und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.

Ebenso die Förderung der Kontaktpflege zu den Pferdezuchtverbänden, ohne dabei wirtschaftliche Interessen dieser Verbände zu verfolgen, die Zusammenarbeit mit den regionalen Vereinen, die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband, sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.

Umgesetzt werden diese Aufgaben durch Vermittlung von Wissen in Theorie und Praxis bezüglich der Ausbildung von Pferd und Reiter und durch Vermittlung von Wissen in Theorie und Praxis der Westernreitweise.

Die Förderung und Umsetzung von sportlichen Maßnahmen für Jugendliche, Information und Aufklärung über Tier- und Naturschutz, sowie die Veranstaltung von Westernreitturnieren.

(2) Der EWU Landesverband nimmt die Interessen und Aufgaben der EWU auf Landesebene wahr. Diese sind insbesondere die Organisation regionaler Veranstaltungen und Meisterschaften, die aktive Jugendförderung sowie die landesweite Vertretung nach außen.

§ 4 Buchführung

(1) Das Geschäftsjahr des EWU Landesverbandes ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

(2) Zur Prüfung der Buchführung sind von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren zwei geeigneten Personen als Rechnungsprüfer zu bestimmen.

§ 5 Auflösung

(1) Der EWU Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Abstimmung über die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des EWU Landesverbandes an den EWU Bundesverband, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Der Bundesverband darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

§ 6 Mitglieder

(1) a) Ordentliches Mitglied: Erstmitglieder natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mit dem 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(2) Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschlands e.V.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied des EWU Landesverbandes kann jede natürliche Person werden

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag der Aufnahme (Beitrittserklärung) und Annahme des Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, insbesondere bei Personen, die in ihrem Wirken den Zielen der EWU widersprechen. Wird gegen die Ablehnung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüber hinaus nur noch das Schiedsgericht aufgerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die geltende Ordnung oder andauernder Verzug bei der Beitragszahlung, kann der Vorstand Mitglieder ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Wird gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Besteht eine Schiedsordnung, kann darüber hinaus nur noch das Schiedsgericht aufgerufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der EWU Landesverband erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Art und Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der digitalen Vereinszeitschrift (Westernreiter.Online) und auf der aktuellen Homepage oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist außerdem innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - die Wahl und Abberufung der Delegierten
 - die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Feststellung des Finanzplans
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - den Erlass von Ordnungen
 - die Änderung der Satzung
 - den Eintritt und Austritt aus anderen Vereinen
 - die Auflösung des Vereins

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann offensichtlich unbegründete oder verspätet eingehende Anträge ablehnen. Bei einem Einspruch gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer innerhalb angemessener Frist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung gilt jedoch nicht für bedeutende Geschäfte. Bei allen Geschäften, die den EWU Landesverband mit einem Gegenwert von mehr als 5.000 Euro verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vergabe zivilrechtlicher Einzelvollmachten bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **bis zu drei Jahren** gewählt und müssen Mitglied des Landesverbandes sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl wahr.

(3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des EWU Landesverbandes gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Vorstandsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung getroffen werden

§ 12 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser soll möglichst bestehen aus:

- dem/der Sportwart/in
- dem/der Freizeitwart/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 14 Geschäftsstelle und Sonderfunktionsträger

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen.
- (2) Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Sonderfunktionsträger als Beauftragte des Vorstandes ernennen.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ordnungen erlassen.
- (2) Der EWU Landesverband erkennt die Satzung und die Ordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. an.
- (2a) Der Landesverband Erste Westernreiter Union Saarland e.V. erkennt die Schiedsordnung und Rechtsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. als verbindlich an.
- (3) Die von der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. oder EWU Landesverband erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitrags- und Kostenordnung, die Wettkampfordnung (Regelbuch) und die Ausbildungsordnung (APO).